

NARRENVEREIN ZWIEFALTENDORF E.V.

NARRENTREFFEN ZWIEFALTENDORF 23. UND 24. JANUAR 2015

REGIONSTREFFEN ALB-DONAU 2015
VERBAND ALB-BODENSEE-OBERSCHWÄBISCHER NARRENVEREINE E.V.



FREITAG, 23.01.2015

Ab 19.00 Uhr
Ab 20.00 Uhr

**NARRENBAUMSTELLEN
BRAUCHTUMSABEND
mit PARTY im Zelt**
(Kein Einlass unter 18)

SAMSTAG, 24.01.2015

Ab 16.00 Uhr

**DÄMMERUNGSUMZUG
anschl. PARTY im Zelt**
(U 18 mit PartyPass)
**Kaffee & Kuchen
im Gemeindehaus**



- Alters- und Ausweiskontrollen an beiden Tagen -

WWW.BACHBAHNER.DE

ANZEIGE

KWB-Küchen bringen gute Laune ins Haus



Gute Laune steckt an - genauso wie eine Einbauküche von KWB.

Hier macht es einfach Spaß, was Leckereres zuzubereiten.
Platz für fleißige Helfer gibt es reichlich durch die offene, kommunikative Anordnung der Elemente, die auch hinter den hochaktuellen Fronten allen Komfort bieten.

Hier werden Ihre Küchenträume wahr...!

KWB KÜCHE
WOHNEN
BAD

RIEDLINGEN
Gammertinger Str. 25 · Tel. 0 73 71 / 90 90 50
BAD SAULGAU
Paradiesstraße 27 · Tel. 0 75 81 / 22 76



AMTS- UND SPRECHTAGE DER VERWALTUNG	
Rathaus Riedlingen Mo. - Do. 8 - 12 Uhr, Do. 14 - 18 Uhr, Fr. 8 - 12.30 Uhr	Telefon 07371/183-0
Rathaus Daugendorf Do. 18.00 - 20.00 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07371/2424
Rathaus Grüningen Di. 18 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07371/7386
Rathaus Neufra Di. 18 - 20 Uhr, Do. 18 - 20 Uhr	Telefon 07371/6334
Rathaus Pflummern Do. 19 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07371/8416
Rathaus Zell Do. 19 - 20 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07373/1420
Rathaus Zwiefaltendorf Mi. 19.30 - 21 Uhr, weitere nach Vereinbarung	Telefon 07373/2837

ÖFFNUNGZEITEN STÄDTISCHER EINRICHTUNGEN	
Fundbüro im Rathaus Riedlingen, Telefon 183-39	
Offene Jugendhilfe: Jochen Hartnagel und Kerstin Betz, Tel. 934485, Büro Schlachthausstraße 3 oder unter oja-riedlingen@hausnazareth.de erreichbar	
Lehrschwimmbecken, Tel. 8078; Mi. 19 - 20 Uhr, 20 - 21 Uhr (Frauen); Do. 20 - 21 Uhr (Frauen), Fr. 20 - 21 Uhr, Sa. 15 - 18 Uhr	
Stadtbibliothek Kapuzinerweg 2, Telefon 8094: Di. 14.30 - 19 Uhr, Mi. 14.30 - 17 Uhr, Do. 14.30 - 18 Uhr, Fr. 10 - 13 Uhr	
Feuerwehrmuseum Mühlgasse 17: Samstag/Sonntag 14 - 17 Uhr	
Museum Schöne Stiege: Bis zum 27.03.2015 Winterpause	
Städt. Galerie Spital z. Hl. Geist: Bis zum 27.03.2015 Winterpause	

UMWELTECKE	
Nächste Müllabfuhrtermine:	
Restmüllabfuhr (Mülltonne + 1.100 l Container) Mittwoch 21.01.2015, Mittwoch 04.02.2015	
Papierabfuhr: Dienstag 10.02.2015, Dienstag 10.03.2015	
Gelber Sack: Mittwoch 11.02.2015, Mittwoch 11.03.2015	
➤ Nachschub: an d. Pforte im Rathaus Riedlingen, sowie bei den Ortsverwaltungen	
Problemstoffsammlung: Freitag 20.02.2015 Daugendorf, Möbelhaus Bleicher, 13.15 - 13.45 Uhr	
Samstag 07.03.2015, Riedlingen Stadthalle, 14.30 - 15.45 Uhr	
Grüngut: Annahmeplatz am bisherigen Wertstoffhof Riedlingen; Öffnungszeiten: März - Nov.: Mittwoch, 16 - 19 Uhr, Samstag, 11 - 14 Uhr; Dez. - Feb.: Samstag 11 - 14 Uhr	
Grüngutabholaktion: Riedlingen- Stadtkern: 22.04.2015 Riedlingen- Ortsteile: 23.04.2015	
Altglascontainer Standorte: Riedlingen: Zwiefalter Straße, Daimlerstraße, Zollhauserstraße, Alte Unlinger Straße; Grüningen: Ammelhauser Straße, Neufra: Gewerbegebiet Rauhe Wiesen; Pflummern: Gemeindehaus, Zwiefaltendorf: bish. Wertstoffhof	
Öffnungszeiten Unlingen Recyclingzentrum: Mo./Mi./Fr. 9 - 12 Uhr, 13 - 17 Uhr Di./Do. 13 - 17 Uhr, Sa. 9 - 12 Uhr	

TELEFON-NOTRUF	
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112 oder 192 22
Notarzt	112
Polizei-Notruf (jeweils ohne telefonische Vorwahl)	110
Polizeirevier Riedlingen	07371/9380
Krankentransporte	07371/19222
Kreis Krankenhaus Sana Klinik	07371/1840
Wasserversorgung Riedlingen	07371/18327
Kläranlage Riedlingen	07371/3590
Gasstörungsstelle	0800/0824505

SONSTIGE	
Dienstzeiten des Landratsamtes Biberach Außenstelle Riedlingen, Krankenhausweg 3	
KFZ-Zulassungsbehörde: Telefon 07351/52-6887 oder -6888, Fax 07351/52-6839	
Straßenamt: Telefon 07351/52-6824; Fax 07351/52-6828	
Kreissozialamt: Telefon 07351/52-6870 oder -6876; Fax 07351/52-6889	
Jugendamt Riedlingen, Zwiefalter Straße 56 A Sozialer Dienst, Telefon 07351/52-7623; Fax 07351/52-7627	
Finanzamt: Telefon 07371/1870	
Sozialstation Riedlingen, Alten- und Krankenpflege Telefon 07371/932020, Riedlingen, St.-Gerhard-Straße 16	
Senioren genossenschaft Riedlingen e. V. Vorsitzender Josef Martin, Telefon 07371/8394 Tagespflege: Stadtgraben, Telefon 07371/923170	
Deutsches Rotes Kreuz: Sprechzeiten: Di. 14 - 16 Uhr, Do. 10 - 12 Uhr - Büro in Biberach Telefon 07351/157024	
Katholische Kirchengemeinde St. Georg Nachbarschaftshilfe Telefon/Fax 07371/9320-20, oder 3662	
Tafelladen: „Riedlinger Tafel des DRK Kreisverbands Biberach e. V.“ Lebensmittel für Bedürftige“, Ziegelhüttenstraße 52, Riedlingen; Elisabeth Geiger, Altheim, Telefon 07371/13409 Pfarrerin Steible-Elsässer, Riedlingen, Telefon 07371/2567 Öffnungszeiten: Samstag 11 bis 12.30 Uhr	

ÄRZTE / APOTHEKENNOTDIENSTE	
Ärztlicher Notfalldienst	
Für den Bereich Riedlingen, Dürmentingen, Langenenslingen und Unlingen (07351)19292 (neu seit 01.11.2013)	
Dienstzeiten des Bereitschaftsdienstes: Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 Uhr – 08.00 Uhr Mittwoch 13.00 Uhr – 08.00 Uhr Freitag 16.00 Uhr – 08.00 Uhr Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 08.00 Uhr (08.00 Uhr jeweils am Folgetag)	
Kinderärztlicher Notfalldienst ist unter der zentralen Tel.-Nr. 0180/1929343 zu erfragen.	
Notdienstplan der Apotheken Die Notdienstpläne können im Internet unter: www.lak-bw.notdienst-portal.de abgerufen werden oder unter Tel. 01805/002963.	

Amthliches Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen



Impressum
Herausgeber: Stadt Riedlingen
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister M. Schafft

Für den Anzeigenteil: Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen.

Redaktion: Bürgermeisteramt Riedlingen, Rathaus, Marktplatz 1, 88499 Riedlingen, Telefon (MBL) 07371/18312, Fax (MBL) 07371/18355, E-Mail: cbarth@riedlingen.de

Öffnungszeiten: Mo bis Do. 8 bis 12 Uhr
Do. nachmittag 14 bis 18 Uhr, Freitag 8 bis 12.30 Uhr

Redaktionsschluss: Freitag 10 Uhr, beim Sekretariat des Bürgermeisters, Rathaus, 1. OG, Zimmer 103.

Erscheinungsweise: wöchentlich am Mittwoch (Regelfall)

Verlag, Anzeigenverkauf, Herstellung & Vertrieb:
Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag GmbH & Co. KG, Haldenstraße 6+8, 88499 Riedlingen, Tel. 0 73 71/93 72 21, Fax 07 51/29 55-99-84 99
E-Mail: anzeigen.riedlingen@schwaebische.de

Layout & Gestaltung: Druck und Verlag Wagner, Kornwestheim

Verteilung an alle Haushaltungen im Bereich der Stadt Riedlingen und der Teilorte Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra, Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf



Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Riedlingen

Am **Montag, 26. Januar 2015**, findet um **19.30 Uhr** im **großen Sitzungssaal des Rathauses in Riedlingen** eine Sitzung des Gemeinderates der Stadt Riedlingen statt.

Tagesordnung

1. Vorstellung der Ergebnisse des Organisationsgutachtens für die Stadtverwaltung
2. Beratung über den Haushalt der Stadt Riedlingen 2015
3. Bekanntgaben der Verwaltung
4. Wünsche, Anfragen, Verschiedenes

Wir laden die Bürgerinnen und Bürger zu dieser Sitzung ein. Die Beratungsunterlagen für die öffentliche Sitzung liegen im Sitzungssaal aus.

Riedlingen, 15.01.2015

gez. Schafft

Bürgermeister



Stadt Riedlingen Landkreis Biberach

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Riedlingen

(Feuerwehrsatzung - FwS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 12.01.2015 folgende Satzung beschlossen

Inhaltsübersicht

Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr	§ 1
Aufgaben	§ 2
Aufnahme in die Feuerwehr	§ 3
Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes	§ 4
Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr	§ 5
Ehrenabteilung	§ 6
Jugendfeuerwehr	§ 7
Ehrenmitglieder	§ 8
Organe der Feuerwehr	§ 9
Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter	§ 10
Unterführer	§ 11
Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart	§ 12
Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse	§ 13
Ausschüsse bei den Ehrenabteilungen und der Jugendfeuerwehr	§ 14
Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen	§ 15
Wahlen	§ 16
Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)	§ 17
Inkrafttreten	§ 18

§ 1 - Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Riedlingen, in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Riedlingen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen
 1. Riedlingen (Stützpunktfeuerwehr)
 2. Daugendorf
 3. Grüningen
 4. Neufra
 5. Pflummern
 6. Zell-Bechingen
 7. Zwiefaltendorf

2. der Ehrenabteilung

3. der Abteilung Jugendfeuerwehr

(3) Auf die interne Organisationsstruktur der einzelnen Abteilungen wird verwiesen.

(4) Die Einsatzabteilung Riedlingen wird gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FWG) i.V.m. §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. der Satzung des Kreisfeuerlöschverbands Biberach als Stützpunktfeuerwehr vom Kreisfeuerlöschverband ausgestattet und unterhalten.

§ 2 - Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 12 Abs. 2a Nr. 7 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brand- und Schutzklärung und -erziehung sowie des Brandsicherheitswachdienstes.

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und absolviertem Grundausbildungslehrgang an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige der Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Der Abteilungsausschuss oder die Abteilungsausschüsse der Einsatzabteilungen, welchem der Bewerber angehören soll, ist oder sind zu hören. Die Angehörigkeit in mehreren Abteilungen ist möglich. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält auf Antrag einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis.

§ 4 - Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Ehrenabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über den Abteilungskommandanten beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde oder anderen Stadtteil verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Abteilungskommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr bzw. der Einsatzabteilung verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihren oder ihre Abteilungskommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses oder ihrer Abteilungsausschüsse zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaussübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als einer Woche dem Abteilungskommandanten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf seinen Antrag an den Abteilungskommandanten und nach Anhörung des Abteilungsausschusses vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 - Ehrenabteilung

(1) Die Ehrenabteilung besteht aus den Ehrengruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der

Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Abteilungsausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Einsatzabteilung, die das 50. Lebensjahr vollendet oder seit 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Ehrenabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Die Leiter der Ehrengruppen (Obmänner) und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Abteilungsausschusses zu der Wahl durch den Abteilungskommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Ehrengruppe ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Abteilungskommandanten und den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Ehrengruppe unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Ehrenabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Ehrengruppe zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 - Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden. Näheres über die Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrangehörigen, die Organisation, den Dienstbetrieb und die Jugendfeuerwehrarbeit kann der Feuerwehrausschuss in einer Jugendordnung regeln.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Abteilungsausschuss der Abteilung, bei der ein Antrag auf Aufnahme gestellt wurde.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Zur Koordination der Jugendfeuerwehrarbeit bestellt der Feuerwehrkommandant auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses den Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. Die Leiter der Jugendgruppen haben die Möglichkeit, durch Abstimmung innerhalb ihrer Jugendgruppe

dem Feuerwehrausschuss Kandidaten für die Ämter des Stadtjugendfeuerwehrwarts und dessen Stellvertreter vorzuschlagen. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Koordination der Jugendfeuerwehrarbeit beauftragen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Er kann Leiter einer Jugendgruppe sein. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird vom stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Jede Jugendgruppe wird von einem Jugendfeuerwehrwart geleitet. Dieser und sein Stellvertreter werden vom Abteilungskommandanten auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Den Angehörigen der Jugendgruppen kann durch Abstimmung die Möglichkeit gegeben werden, Jugendfeuerwehrwartkandidaten dem Abteilungsausschuss vorzuschlagen. Der Abteilungskommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Einsatzabteilung mit der vorläufigen Leitung der Jugendgruppe beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrarbeit besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(6) Der Jugendfeuerwehrwart ist die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Jugendgruppe verantwortlich; er unterstützt den Abteilungskommandanten. Er wird vom stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(7) Die Jugendfeuerwehr soll dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen und über Sonstiges informieren. Die Jugendgruppen sollen dem Abteilungsausschuss ihrer Einsatzabteilung Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen und über Sonstiges informieren.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied, Ehrenfeuerwehrmann oder Ehrenfeuerwehrfrau und
2. bewährten Feuerwehr- und Abteilungskommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.
3. bewährten Jugendfeuerwehrwarten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenjugendfeuerwehrwart verleihen.

§ 9 - Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Abteilungskommandant,
3. Stadtjugendfeuerwehrwart,
4. Leiter der Jugendgruppen (Jugendfeuerwehrwart),
5. Leiter der Ehrengruppen (Obmänner),
6. Feuerwehrausschuss,
7. Abteilungsausschüsse,
8. Hauptversammlung,
9. Abteilungsversammlungen.

§ 10 - Feuerwehrkommandant, Abteilungskommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant (Stadtbrandmeister). Er kann Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl

gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden kann die Amtszeit des jeweiligen Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Feuerwehrausschuss verkürzt werden. Die Anzahl der Stellvertreter wird vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss festgelegt. Bei der Wahl mehrerer Stellvertreter wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandanten oder eines hauptberuflich tätigen Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückeordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister anzuzeigen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandanten, der Leiter der Alters- und Jugendgruppen, des Stadtjugendfeuerwehrtwarts sowie des Kassenverwalters und der Gerätewarte zu begleiten und zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) (a) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten und ihre Stellvertreter werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen den Feuerwehrkommandanten bei seinen Aufgaben nach Absatz 9.

(b) Angelegenheiten den Kreisfeuerlöschverband Biberach betreffend, liegen ausschließlich in Zuständigkeit des Abteilungskommandanten der Einsatzabteilung Riedlingen als Stützpunktfirewehr.

(c) Für den stellvertretenden Abteilungskommandanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11, sowie 12 entsprechend.

§ 11 - Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer werden vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf unbestimmte Zeit bestellt. Den Mannschaften der Einsatzabteilungen kann durch Abstimmung die Möglichkeit gegeben werden, Unterführerkandidaten dem Abteilungsausschuss vorzuschlagen. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen.

(3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 - Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

(1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Der oder die Gerätewarte werden vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben des Feuerwehrgerätewarts auf einen Gemeindebediensteten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 18) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

(5) Für Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 13 - Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden und aus 8 auf fünf Jahre von den Mit-



gliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr gewählten Mitgliedern. Davon entfallen auf die Abteilungen

- | | |
|-------------------|--------------|
| 1. Riedlingen | 2 Mitglieder |
| 2. Daugendorf | 1 Mitglied |
| 3. Grüningen | 1 Mitglied |
| 4. Neufra | 1 Mitglied |
| 5. Pflummern | 1 Mitglied |
| 6. Zell-Bechingen | 1 Mitglied |
| 7. Zwiefaltendorf | 1 Mitglied |

(2) Die Abteilungsversammlung wählt die auf die Abteilung entfallenden Mitglieder i. S. des Abs. 1.

(3) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten,
- die Kommandanten der Einsatzabteilungen (Abteilungskommandanten),
- der Stadtjugendfeuerwehrwart.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören Sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

(4) Werden der Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten oder die Abteilungskommandanten nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, erhöht sich die Zahl der zu wählenden Mitglieder entsprechend. Sollte der Feuerwehrkommandant auch Leiter einer Einsatzabteilung (Abteilungskommandant) sein, ist der stellvertretende Abteilungskommandant Mitglied des Feuerwehrausschusses.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen. Der Bürgermeister kann Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen.

(7) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen durch den Abteilungskommandanten bekannt zu machen. Tagesordnungspunkte werden dann nicht bekannt gegeben, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Hierüber entscheidet der Feuerwehrkommandant.

(9) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(10) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus dem Abteilungskommandanten als den Vorsitzenden und bei der

- Einsatzabteilung Riedlingen aus 6 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Daugendorf aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Grüningen aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Neufra aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Pflummern aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Zell-Bechingen aus 4 gewählten Mitgliedern,
- Einsatzabteilung Zwiefaltendorf aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als Mitglied außerdem die Stellvertreter des Abteilungskommandanten, Leiter der Ehrengruppen (Obmann) und Leiter der Jugendgruppen (Jugendfeuerwehrwart) an.

Sofern die Schriftführer und Kassenverwalter der Abteilungen nicht in den Abteilungsausschuss gewählt werden, gehören Sie diesem ohne Stimmberechtigung an.

Angelegenheiten den Kreisfeuerlöschverband Biberach betreffend,

liegen ausschließlich in Zuständigkeit des Abteilungsausschusses der Einsatzabteilung Riedlingen als Stützpunktfirewehr.

Die Absätze 5 bis 9 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses ist dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

(11) Die Amtsdauer des Feuerwehrausschusses beginnt mit Ablauf der Amtszeit des vorangegangenen Ausschusses. War diese zum Zeitpunkt der Wahl bereits abgelaufen, beginnt sie am Tag nach der Wahl. Ist nach Ablauf der Amtsdauer der neue Ausschuss noch nicht gewählt, übernimmt der bisherige Ausschuss die Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl des neuen Ausschusses weiter.

§ 14 - Ausschüsse bei der Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Ehrenabteilungen und der Jugendfeuerwehr werden Ausschüsse gebildet. Sie bestehen aus den Leitern der Gruppen als den Vorsitzenden und

- bei den jeweiligen Ehrengruppen aus 4 gewählten Mitgliedern,
- bei den jeweiligen Jugendgruppen aus 4 gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder Ehrengruppen werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse der Jugendgruppen werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Den Ausschüssen gehört als Mitglied außerdem der Stellvertreter des Leiters der Abteilung an. Bei den Jugendgruppen sind auch die Betreuer bzw. Ausbilder Mitglieder der Ausschüsse.

(3) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 gilt § 13 Abs. 5 bis 9 entsprechend. Der Abteilungskommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse ist dem Abteilungskommandanten zuzustellen.

§ 15 - Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Ehren- und der Jugendgruppen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.



§ 16 - Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. Die Wahlen werden in den Abteilungsversammlungen der Einsatzabteilungen durchgeführt. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Einsatzabteilung gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FWG) eignen.

(7) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen der Ehrengruppen und der Jugendgruppen gelten die Absätze 1 bis 6 sinngemäß.

§ 17 - Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rech-

nungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten der Abteilungskommandant, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

§ 18 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 03. Februar 1992 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Riedlingen, den 12.01.2015

Schafft,
Bürgermeister

Landratsamt Biberach

Untere Flurbereinigungsbehörde

Hauptstraße 25

89584 Ehingen

Tel. 07391 779-2500, Fax 07391 779-2600

www.landentwicklung.bwl.de

Öffentliche Bekanntmachung vom 15. Januar 2015, Az. 8468.72

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung führt in Zusammenarbeit mit dem Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

vom 4. März 2015 bis 5. März 2015

in der Schwäbischen Bauernschule in 88339 Bad Waldsee ein Seminar zur Flurneueordnung und Landentwicklung durch.

Wesentliche Inhalte sind:

- der Ablauf von Flurneueordnungsverfahren und die Verfahrensarten
- die Finanzierung der Flurneueordnungsverfahren
- die Aufgaben und Möglichkeiten der Teilnehmer und der Teilnehmergemeinschaft
- die Möglichkeiten zur Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen und
- die Zielsetzungen der Landentwicklung und Landespflege

Hierzu laden wir im Auftrag des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung, Grundstückseigentümer und Funktions-träger, insbesondere Landwirte, Vorstandsmitglieder, Gemeinderäte und Mitarbeiter der Kommune in Gemeinden, in welchen in den kommenden zwei Jahren ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eingeleitet werden soll, ein.

Die Teilnehmer erhalten unentgeltlich Verpflegung und Unterkunft sowie Fahrkostenerstattung.

Interessenten werden gebeten, sich bei der unteren Flurbereinigungsbehörde für das Seminar anzumelden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Helfert



Riedlingen



Veröffentlichung von Einwohnerdaten Bekanntgabe von Daten anlässlich von Jubiläen

Aufgrund von § 34 Abs. 2 des Meldegesetzes übermittelt die Stadtverwaltung an das „MITTEILUNGSBLATT“ und an die hiesige Tageszeitung „SCHWÄBISCHE ZEITUNG“ Namen, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Jahr des Jubiläums der in Riedlingen wohnhaften Alters- und Ehejubilare zum Zwecke der Veröffentlichung.

Im Einzelnen werden im Voraus folgende Jubiläen gemeldet:

1. Feier der goldenen, diamanten, eisernen, Gnaden- und Kupfernen Hochzeit.
2. Alle Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr. Ab dem 90. Geburtstag und der diamantenen Hochzeit werden die Daten auch dem Rundfunk übermittelt.

Jubilare, die keine Veröffentlichung ihres Jubiläums wünschen, werden um entsprechende Mitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats an das Bürgermeisteramt, 88499 Riedlingen -Einwohnermeldeamt-, Zwiefalter Straße 2 (Telefonnr. 07371/183-39 oder 38) gebeten.



Jugendmusikschule informiert

Ab sofort sind in der musikalischen Früherziehung bei Frau Kirschner wieder Plätze frei. Die Gruppe besteht aus Kindern im Alter von 4-6 Jahren. Der Unterricht findet jeweils am Mittwoch in der Jugendmusikschule von 15:45 - 16:30 Uhr statt. Selbstverständlich ist es möglich, zuerst an einem Schnupperunterricht teilzunehmen. Nähere Infos unter 07371-7612.

Jugendmusikschule

Neue Bürozeiten in der Jugendmusikschule Riedlingen.
Ab sofort hat das Büro der Jugendmusikschule Riedlingen neue Büroöffnungszeiten. Täglich von 8:30 bis 11:30 Uhr und zusätzlich am Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 16:00 bis 18:00 Uhr.



Fundsachen Monate November und Dezember 2014

Handtasche
Brillen
Armband
Jacken
Schal
Fahrradhelm
Bargeld
div. Schlüssel
Fahrräder

Für Fragen steht Ihnen das Team vom Einwohnermeldeamt gerne zur Verfügung. Tel. 07371/18339 oder 18338 Fax: 07371/18352 E-Mail hschmidt@riedlingen.de oder E-Mail pgutermann@riedlingen.de



Neuer Mitarbeiter in der Offenen Jugendarbeit

Seit September im vergangenen Jahr ist die Offene Jugendarbeit Riedlingen, durch den Träger Haus Nazareth, im vollen Gange. Das Ex-Medium wird von den hauptamtlichen Mitarbeitern des Haus Nazareth, Kerstin Betz und Jochen

Hartnagel, betreut und verwaltet. Durch den Jahreswechsel wird ein neuer DH-Student das Team für die nächsten drei Monate vergrößern. Der 23-jährige Jonas Fichtl hat schon mehrere Erfahrungen in verschiedenen Jugendhäusern gesammelt und ist langjähriges Mitglied im Jugendforum Riedlingen e.V. Fichtl wird das Team bei den anstehenden Projekten unterstützen. Bis Ende Januar soll der Name für das Jugendhaus feststehen und damit auch die neuen Öffnungszeiten, die sich an den Wünschen der Jugendlichen orientieren, bekannt gegeben werden. Die Renovierungen, die im Jahr 2014 schon ihren Anfang genommen haben, werden im Frühjahr 2015 gemeinsam mit den Jugendlichen weitergeführt. Sobald die Räume des Jugendhauses einsetzbar sind, werden großartige Projekte geplant und durchgeführt.

Energieagentur Biberach

Der nächste Beratungstermin der Energieagentur findet am Donnerstag, 05.02.2015, im Rathaus Riedlingen statt. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit Frau Ernst, Stadtbauamt Riedlingen, Tel.: 07371 / 183-21.



Unsere Stadthalle steht zur Neuverpachtung an!

Die Stadt Riedlingen sucht ab 01.03.2015 einen Pächter für die Stadthalle Riedlingen. Das Pachtverhältnis erstreckt sich auf die gesamte ca. 845 m² große Stadthalle mit genügend befestigten Parkmöglichkeiten. Die Stadthalle wurde 1886 errichtet, eine Sanierung erfolgte ca. 1990. Sie verfügt über eine maximale Personenzahl von 748 bei einer Grundfläche von 374 m². Auf Grundlage der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ergeben sich bei einer Reihenbestuhlung eine Sitzplatzanzahl von 439, bei einer Festzeltgarniturbestuhlung 400 Sitzplätze und bei einer Tischbestuhlung 342 Sitzplätze. Sie liegt verkehrsgünstig in der Innenstadt der Stadt Riedlingen.

Es wird erwartet, dass der Betreiber neben eigenen Aktivitäten rund um die Stadthalle die Veranstaltungen der Stadt Riedlingen und der Vereine unterstützt sowie eigene Veranstaltungen durchführt. Insbesondere wird erwartet, dass der Pächter besondere Angebote formuliert und die Halle als Veranstaltungszentrum der Stadt Riedlingen betreibt.

Von den Bewerbern wird erwartet, den Betrieb niveaullvoll zu organisieren, aufgeschlossen, kompromissbereit und kontaktfreudig zu sein.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie bitte die Bewerbungsunterlagen bis 04.02.2015, 11.00 Uhr an:

Stadt Riedlingen
Steuer- und Liegenschaftsamt
Carolin Müller
Marktplatz 1, 88499 Riedlingen
Telefon 07371/183-40, Telefax 07371/183-55
cmueller@riedlingen.de



Bürgermeister und Gemeinderat der Stadt Riedlingen laden herzlich ein zum

JanuarMarkt

Krämermarkt
Montag, 26. Januar 2015

Veranstaltern und Besuchern wünschen wir einen angenehmen Aufenthalt in Riedlingen und gute Geschäfte.

Willkommen in
RIEDLINGEN
IHRE MARKTSTADT



Vereine

Kolpingfamilie Riedlingen

Die Kolpingfamilie Riedlingen lädt zu dem Vortrag „Brandschutz-aufklärung“

am Mittwoch, 21.01.2015 um 15.00 Uhr im Feuerwehrhaus in der Zwiefalter Str. 22 in Riedlingen ein.

Kommandant Stefan Kuc referiert über dieses Thema und veranschaulicht auch mit praktischen Übungen über Brandschutz, Rauchmelderpflicht und Feuerlöscher.

Auch Gäste sind zu diesem Vortrag herzlich eingeladen.

TSV Riedlingen II - FV Neufra	0:3
TSV Riedlingen II - SGM Hettingen/Inneringen II	0:0
Spiel um Platz 5:	
SGM Hettingen/Inneringen II - TSV Riedlingen II	2:3 n.N.

Die nächsten Spiele

A-Junioren, Futsal-Bezirksmeisterschaften, Endrunde

Samstag, 31.01.2015, Riedlingen Realschulhalle

B-Junioren: siehe FV Neufra

C-Junioren: siehe SV Daugendorf

K. Maurer, Jugendleiter Abt. Fußball

Film/Bühnenspielplan Lichtspielhaus

Riedlingen 21.01. – 28.01.2015

Mi 21.01.	Honig im Kopf (15.00) Kein Kino, Saal vermietet
Do 22.01.	Honig im Kopf (18.00) Zeitgeist (20.30)
Fr 23.01.	Die Biene Maja (15.00) Honig im Kopf (18.00) Zeitgeist (20.30)
Sa 24.01.	Die Biene Maja (15.00) Improvisationstheater, Spieltrieb 20.30 Uhr
So 25.01.	Die Biene Maja (15.00) Honig im Kopf (18.00) Zeitgeist (20.30)
Mo 26.01.	Die Biene Maja (15.00) Honig im Kopf (18.00) Zeitgeist (20.30)
Di 27.01.	Die Biene Maja (15.00) Honig im Kopf (18.00) Zeitgeist (20.30)
Mi 28.01.	Die Biene Maja (15.00) 20 Feet from Stardom, Kinoverein 20.00 Uhr

Aktuelle Programmhinweise unter www.das-Lichtspielhaus.de



TSV Riedlingen Jugendfußball

Spielergebnisse

A-Junioren, Futsal-Bezirksmeisterschaften, Zwischenrunde

SGM Ertingen/Binzwanen/Altheim - JSG Riedlingen I	0:3
JSG Riedl. I - SGM Uttenw/Betzenw/Dürm/Unlin/Buss	1:0
JSG Riedlingen I - TSG Ehingen II	0:0
SSV Emerkingen - JSG Riedlingen I	0:4
Als Gruppenerster für die Endrunde am 31.01.2015 in Riedlingen qualifiziert.	

A-Junioren, Aktiventurnier des SV Daugendorf

SV Betzenweiler - JSG Riedlingen	0:0
JSG Riedlingen - SG Altheim	0:0
JSG Riedlingen - Spvgg Pflummern-Friedingen	0:1
SV Langenenslingen - JSG Riedlingen	0:2
Halbfinale:	
JSG Riedlingen - SV Uttenweiler	3:1 n.N.
Endspiel:	
SG Altheim - JSG Riedlingen	0:3

F I-Junioren, Hallenturnier der Spvgg Pflummern-Friedingen

TSV Riedlingen I - SV Dürmentingen I	0:1
TSV Riedlingen I - SGM Hettingen/Inneringen I	2:1
TSV Riedlingen I - FV Spfr Altshausen I	2:0
Halbfinale:	
TSV Riedlingen I - FV Neufra	3:0

Finale:	
SV Dürmentingen I - TSV Riedlingen I	1:0 n.N.

F II-Junioren, Hallenturnier der Spvgg Pflummern-Friedingen

TSV Riedlingen II - SV Dürmentingen II	1:2
--	-----

Organisation und Sonstiges

Ausschreibung eines neuen Netzwerkprogramms

„Engagierte Stadt“ gestartet

Am Mittwoch, den 7. Januar 2015, ist die Ausschreibung für das neue Programm „Engagierte Stadt“ gestartet. Fünf Stiftungen, ein Unternehmen und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gehen gemeinsam neue Wege, um die Weiterentwicklung von bürgerschaftlichem Engagement in 50 Städten und Gemeinden zu stärken. Sie beraten und begleiten lokale Kooperationen und unterstützen diese Prozesse zusätzlich mit mehr als einer Million Euro pro Jahr, die sie gemeinsam zunächst für drei Jahre zu Verfügung stellen.

Partner sind neben dem BMFSFJ die Bertelsmann Stiftung, die BMW Stiftung Herbert Quandt, der Generali Zukunftsfonds und die Herbert Quandt-Stiftung sowie die Körber-Stiftung und die Robert Bosch Stiftung.

Erstmals stehen nicht bestimmte Projekte oder Organisationsformen im Fokus, sondern lokale Kooperationen unterschiedlicher Akteure sollen gefördert werden. Das Ziel vor Ort: Eine Engagementstrategie aus einem Guss.

Mit dem Programm sollen lokale Akteure dabei unterstützt werden, ihre eigenen Konzepte vor Ort umzusetzen, in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Partnern.

Zur Ausschreibung:

Bewerben können sich zivilgesellschaftliche Träger- und Mittlerorganisationen für Engagement, wie zum Beispiel Freiwilligenagenturen, Bürgerstiftungen oder Seniorenbüros aus Städten und Gemeinden mit 10.000 bis 100.000 Einwohnern.

Wichtig ist dabei der Nachweis, dass sie mit anderen relevanten Engagement fördernden Akteuren vor Ort zusammenwirken.

Es werden 50 Standorte mit einem Gesamtvolumen von bis zu drei Millionen Euro über zunächst drei Jahre gefördert und profitieren darüber hinaus von dem Beratungs- und Vernetzungsangebot, das die Programmpartner zur Verfügung stellen.

Der Bewerbungs- und Auswahlprozess erfolgt mehrstufig: Internetbewerbung, Dokumentenanalyse, Ortsbesuche.

Online-Bewerbungen sind ab dem 7. Januar 2015 möglich. Alle dafür erforderlichen Informationen sind unter <https://www.engagiertestadt.de> abrufbar.

Willkommenskultur ja - aber auch für Sinti und Roma?

Informationsfahrt zum Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma in Heidelberg am 24. Januar 2015.

Führung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Zentralrates der Sinti und Roma, Dr. Peritone

Treffpunkt/Ablauf:

Samstag, 24. Januar 2015, 9.00 Uhr

Abfahrt mit dem Bus am Busbahnhof Biberach

Fahrt nach Heidelberg zum Dokumentations- und Kulturzentrum Deutscher Sinti und Roma



Führung durch die Ständige Ausstellung des Zentrums und Gespräch mit Silvio Peritore über die aktuellen Herausforderungen. Rückfahrt: Ankunft Biberach zwischen 19:00 und 20:00 Uhr

Anmeldung:

Bitte schnellstmöglich
Mail ebo@evkirche-rv.de
Fax 0751-41042

Kosten:

Teilnahmegebühr
(inkl. Busfahrt und Führung ohne Mittagessen) 15,00 Euro.
Bitte in bar im Bus bezahlen.



LANDRATSAMT BIBERACH

Neuaufgabe

Direktvermarkter-Verzeichnis des Landkreises Biberach

Das Landwirtschaftsamt Biberach plant derzeit eine Neuaufgabe des Verzeichnisses „Direktvermarktende Betriebe im Landkreis Biberach“. Dieses Verzeichnis bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Messeorganistoren hilfreiche Informationen. Landwirtschaftliche Betriebe, die beispielsweise Eier, Suppenhühner, Nudeln, Fleisch, Säfte, Liköre, Obst, Kartoffeln oder Rapsöl direkt verkaufen, können sich bis zum 31. Januar 2015 beim Landwirtschaftsamt Biberach unter der Telefonnummer 07351 52-6702 melden, um sich in das Verzeichnis eintragen zu lassen. Das gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe, die etwas Besonderes, wie etwa ein Heuhotel, Ferien auf dem Bauernhof oder hauswirtschaftliche Dienstleistungen anbieten.

Frühjahrs- und Sommerbasar

Am Samstag, den 28.02.2015 findet von 9.00 bis 10.30 Uhr in Altheim wieder der Frühjahrs- und Sommerbasar statt. Verkauft wird alles "rund ums Kind": Kinderfahrzeuge, Spielmaterialien, Autositze, ... Wer gerne eine Verkäufersnummer möchte, kann diese unter der Nummer 96 61 51 bekommen.
Euer Basarteam

Neuer Studiengangsleiter an der SRH FernHochschule

Prof. Dr. Frederik Orna hat zum neuen Jahr die Leitung des Studiengangs Betriebswirtschaft und Management an der SRH FernHochschule Riedlingen übernommen

Bereits seit über drei Jahren zählt Prof. Dr. Frederik Orna zum Professorenteam der SRH FernHochschule Riedlingen. Der studierte Mathematiker und Betriebswirt war im Oktober 2011 als Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre – insbesondere für Rechnungswesen und Controlling – an die Mobile University berufen worden. Seit Januar 2015 hat er die Leitung des Studiengangs Betriebswirtschaft und Management inne. – Mit der Übernahme dieser Position gehen die Mitgliedschaften im Senat der Hochschule sowie im Prüfungsausschuss einher. „Dass Prof. Dr. Orna als erfahrener und höchst verdienter Professor unserer Fernhochschule nun eine leitende Funktion übernimmt, freut mich sehr,“ so die Rektorin der SRH FernHochschule Riedlingen Frau Prof. Dr. Julia Sander. Aufgrund seiner fachlichen Kompetenzen, seiner umfangreichen Lehrerfahrungen und seines Engagements für die Hochschule habe man mit Herrn Prof. Dr. Orna einen adäquaten Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Martin Knoke gefunden.

Prof. Dr. Orna studierte an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und wurde anschließend dort an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zum Dr. rer. pol. promoviert. Bevor er 2011 an die SRH FernHochschule berufen wurde, war er unter anderem für das internationale Bankhaus HSBC Trinkaus & Burkhardt im Bereich Risikocontrolling tätig. 2006 folgte der Wechsel ins Asset Management der HSBC erst als Portfolioanalyst im quantitativen Portfoliomanagement, dann als Portfoliomanager im

Bereich Strukturierte Produkte und Derivate. Des Weiteren verantwortete er das Management mehrerer eigener Spezialfonds-, Publikumsfonds- und Vermögensverwaltungsmandate.

Kirchliche Nachrichten



Kath. Pfarramt St. Georg

Kirchstraße 1, 88499 Riedlingen

Tel. 0 73 71/93 35-0 Fax 9335-40

Donnerstag, 22.01.

07.40 Uhr Schülergottesdienst der Kl. 1-4 Grundschule in der Taufkapelle
Keine Abendmesse

Freitag, 23.01.

11.00 Uhr Gottesdienst im Haus Gabriel
19.00 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 24.01.

07.30 Uhr Morgengebet in St. Georg
18.30 Uhr Eucharistiefeier in Altheim

Sonntag, 25.01. – 3. Sonntag im Jahreskreis

10.30 Uhr Eucharistiefeier
18.30 Uhr Eucharistiefeier in der Sana-Klinik

Dienstag, 27.01.

10.00 Uhr Wortgottesdienst im Konrad-Manopp-Stift

Mittwoch, 28.01.

10.00 Uhr Krabbelgottesdienst im Altarraum von St. Georg
19.00 Uhr Abendmesse in Neufra

Donnerstag, 29.01.

07.40 Uhr Schülergottesdienst der Kl. 1-4 Grundschule in der Taufkapelle
19.00 Uhr Abendmesse in Altheim

Gedenkgottesdienst der Sozialstation

Am Freitag, den 23. Januar denken Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialstation im Gottesdienst um 19.00 Uhr an ihre verstorbenen Patienten. Im Anschluss sind die Angehörigen zu einem gemütlichen Beisammensein im Mesnerhaus eingeladen.

Weitere Infos können Sie aus dem St. Georgsblatt entnehmen. Abonnieren Sie es.



Evangelische Kirchengemeinde Riedlingen

Grabenstraße 14, Tel. 07371-2567, Fax 7044

Pfarramt.Riedlingen@elkw.de

www.ev-kirche-riedlingen.de

Sonntag, 25. Januar 2015

9.30 Uhr Gottesdienst in Riedlingen
10.00 Uhr Kinderkirche in Riedlingen, Johannes-Zwick-Haus
10.45 Uhr Gottesdienst in Ertingen mit Kinderkirche

„von wegen“

Schwäbische Vesper in Musik & Wort
Konzert mit Thomas Felder,
schwäbischer Liedermacher
Sonntag, 25. Januar 2015, 17.00 Uhr
Johannes-Zwick-Haus

Thomas Felder gilt als „Inbegriff eines schwäbischen Dichtersängers“ (der auch Deutsch und Englisch singt). Seinen Namen findet man im Lexikon der Weltmusik wie in Schul- und Volksliederbüchern. Als Eulenspiegel unserer Tage jongliert er mit der Sprache – ernst und heiter, mit Witz und Ironie. Seine Lieder atmen spirituell-bildreiche Poesie, die Staunen macht, aber auch Raum lässt für eigene Interpretation. Neben Gitarre, Mundharmonika und Klavier



verwebt er Musik & Wort auf seinem Hauptinstrument, der Stimme, zum Gesamtkunstwerk. Mit Folk-, Blues-, Jazz-, Klassik- und surrealen Dada-Elementen.

Eintritt frei – um Spende wird gebeten

Veranstalter: Evang. Kirchengemeinde Riedlingen

Montag, 26. Januar 2015

16.30 Uhr Kindertreff auf der Klinge, Sebastian-Wierer-Str. 7, Riedlingen

Mittwoch, 28. Januar 2015

15.00 Uhr Bibelstunde auf der Klinge, Sebastian-Wierer-Str. 7, Riedlingen

Regelmäßige Veranstaltungen im Johannes-Zwick-Haus:

montags 9.30 Uhr Krabbelgruppe

dienstags 14.30 Uhr Frauenkreis

20.00 Uhr Kantorei

mittwochs Konfirmandenunterricht:

14.20 Uhr Gruppe I

16.00 Uhr Gruppe II

freitags 20.00 Uhr Bläserkreis



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

88499 Riedlingen/Württemberg
Eichenauer Kirche, Im Anger 6

Kontakt: Pastor Jakob Tscharnkte, Tel 07374 – 920541

Gottlieb Wekesser, Tel. 07371 – 3113

e-mail: efkriedlingen@t-online.de

Internet: www.efk-riedlingen.de; hier sind auch die aktuellen Predigten zum Anhören

Mittwoch, 21.1.2015

19.30 Uhr Bibelgesprächskreis

Sonntag, 25.1.2015

10.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch, 28.1.2015

19.30 Uhr Gebetsabend

Donnerstag, 29.1.2015

14.30 Uhr Seniorennachmittag



Freie Christliche Gemeinde

Josef-Christian-Straße 33
88499 Riedlingen

Kontaktadresse: Heinrich Becht, Tel. 0 73 71 / 18 48 08

Fax: 0 12 12 / 54 16 59 135 email: FCGRiedlingen@web.de

www.fcg-riedlingen.de

Veranstaltungen

Samstag, 24.01.2015

8.30 Uhr Jungschar und Jugend: Abfahrt zum Schlittschuhlaufen

Sonntag, 25.01.2015

10.00 Uhr Gottesdienst, Krabbelstube und Sonntagsschule

Mittwoch, 28.01.2015

20.00 Uhr Bibel- und Gebetsstunde

Christus spricht: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker.

Matthäus 28,18-19

Jehovas Zeugen

Königreichssaal - Riedlingen - Beethovenstraße 24

Freitag, 23. 1. 2015

19.30 Uhr - 21.15 Uhr

Versammlungsbibelstudium anhand des Buches *Komm Jehova doch näher* Kapitel 19 Absatz 1 bis 8

Theokratische Predigt diensts chule (Schulungskurs für Evangeliumsverkündiger): Besprechung von Richter 1 bis 4/ Wie erfährt man etwas über Gott?/ Ahithophel. Thema: Jehova vereitelt die Pläne von Verrätern

Sonntag, 25.1. 2015

09.30 Uhr Biblischer Vortrag : "Bleibt stehen und seht die Rettung Jehovas"

10.05 Uhr Bibel - und Wachturm – Studium: "Das Volk, dessen Gott Jehova ist"

Interessierte Personen sind jederzeit herzlich willkommen.

Keine Kollekten www.jw.org

Haus der Lebensräume



Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten

Haldenstr. 12-14, 88499 Riedlingen

Kontakt: David Hoffmann, Tel. 07371/966389

Montag, den 26. 01. 2015

19.00 Uhr keine Bibelstunde

Dienstag, den 27. 01. 2015

19.00 Uhr keine Gebetsstunde.



Neuapostolische Kirche

Finkenweg 8, 88499 Riedlingen

Auskünfte bei Patrik Braun

Tel.: 07375/9225180 - Fax 07375/9225181

Donnerstag, 22.01.2015

20:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 25.01.2015

09:30 Uhr Gottesdienst

Die Bevölkerung ist jederzeit zu der Teilnahme an den Gottesdiensten herzlich eingeladen.

Berichte, Aktuelles und weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter www.nak-sued.de sowie unter www.nak-ulm.de



Daugendorf

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Daugendorf

St. Leonhard

Donnerstag, 22.01.

Pfarrbüro in Daugendorf geschlossen

Samstag, 24.01.

19.00 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 29.01

19.00 Uhr Eucharistiefeier



Sportverein Daugendorf e.V.

SVD – Aktive

Rückblick

JSG Riedlingen A-Junioren gewinnen überraschend das Halblenturnier

Nach verhaltenem Beginn konnten am Ende die A-Junioren der JSG Riedlingen überraschend, aber letztendlich verdient den Turniersieg einfahren. Im ersten Halbfinale musste sich der Gastgeber aus Daugendorf im Neunmeterschießen der SG Altheim beugen. Das zweite Halbfinale konnte die JSG, ebenfalls im Neunmeterschießen, gegen Uttenweiler für sich entscheiden. Das kleine Finale gewann der SV Uttenweiler mit einem Treffer in den letzten Sekunden mit 1:0 gegen Daugendorf. Im Finale überzeugten die Junioren mit einem glatten 3:0 gegen den Favoriten aus Altheim/Ehingen. Dementsprechend groß war die Freude, als die Nachwuchsmannschaft der Vereine TSV Riedlingen, FV Neufra und SV Daugendorf einen satten Einkehrgutschein entgegennehmen durfte.

Als Schiedsrichter waren Willi Jäggle, Jürgen Jahnel und Simon Schaffer eingesetzt. Dietmar Traub hatte die Turnieraufsicht inne. Zum besten Spieler wurde Maci di Martino von der SG Altheim gewählt, zum besten Torhüter Florian Weggerle von der SpVgg Pflummern/ Friedingen und bester Torschütze war Fabian Maurer vom SV Uttenweiler.

Platzierungen:

1. JSG Riedlingen A-Junioren, 2. SG Altheim, 3. SV Uttenweiler, 4. SV Daugendorf, 5. TSG Zwiefalten, 6. SpVgg Pflummern/ Friedingen, 7. SV Langenenslingen, 8. FV Weithart, 9. SV Betzenweiler, 10. FV Fulgenstadt



Grünigen

Ortsverwaltung Grünigen

Einladung

Am Mittwoch, dem 28.01.2015 findet um 20:00 Uhr im Rathaus in Grünigen eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Grünigen statt.

Tagessordnung:

TOP 1: Erstellung von Geländeaufschüttungen und –abgrabungen, sowie Erstellung von Saunahütte und Schwimmbecken auf Flst.Nr.: 422/24, Brunnenstube 13, Grünigen

TOP 2: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Garage auf Flst.Nr.: 422/30, Spießhauweg 13, Grünigen

TOP 3: Wünsche, Anfragen und Verschiedenes
Die Bevölkerung ist hierzu recht herzlich eingeladen

Ulrike Weber
Ortsvorsteherin



Kirchengemeinde Grünigen St. Blasius

Sonntag, 25.01. – 3. Sonntag im Jahreskreis

09.30 Uhr Wortgottesdienst

Dienstag, 27.01.

17.30 Uhr Rosenkranz

18.00 Uhr Eucharistiefeier

Zur Kirchengemeinderatssitzung am Dienstag, 27.01.2015 um 20.00 Uhr im Pfarrhaus in Grünigen sind alle Interessierten recht herzlich eingeladen.



Neufra

Musikverein Neufra/Do. e.V.

Jahreshauptversammlung des Blasmusik-Kreisverband-Biberach findet in Neufra statt

Am 25. Januar 2015 ist der Blasmusik-Kreisverband-Biberach zu Gast in der Donauhalle in Neufra und lädt die Vertreter der Mitgliedsvereine zur Jahreshauptversammlung ein. Am Vormittag wird hierzu die Jugendkapelle des Musikvereins Neufra auftreten und am Nachmittag die Musikkapelle Neufra. Der Musikverein Neufra übernimmt die Bewirtung und wünscht der Versammlung einen guten Verlauf.

Die Vorstandschaft des Musikvereins Neufra

Schornsteinreinigung/Feuerstättenschau Neufra

In **Neufra** (Ortsteil Schornsteinfegerbetrieb Sauter) **wird ab 22.01.2015** sowie in den darauf folgenden Tagen die Schornsteinreinigung durchgeführt. Ebenso wird an diesem Termin die Feuerstättenschau, d.h. die Prüfung der Schornsteine und Feuerstätten auf Feuersicherheit, durchgeführt. Bitte beachten Sie, dass dafür der Zutritt zu sämtlichen Räumen, die an Ihre Schornsteine angrenzen, notwendig ist.

FUSSBALLVEREIN NEUFRA/DO. e. V.



FVN Turnen im neuen Jahr!!

Geturnt wird wie folgt:

Eltern-Kind-Turnen Kinder im Alter von 1,5-4 Jahre immer **mittwochs** von 16.45-18.00 Uhr in der Donauhalle, Übungsleiterin - Sabine Weber

Kinderturnen 1: Kinder ab 4 Jahre- einschl. 1. Klasse **montags** von 17.00-18.00 Uhr in der Donauhalle, ÜL Susanne Kuchelmeister und Bettina Selg

Kinderturnen 2 : 2.-einschl. 4. Klasse **dienstags** von 17.00-18.00 Uhr in der Donauhalle, ÜL Susanne Emhart und Petra Kinzinger,

Kinderturnen 3 : 5.-einschl. 8. Klasse **dienstags** von 18.00-19.00 Uhr in der Donauhalle, ÜL Annette Guter und Sigrid Hennes,

Aerobic I: ab 9. Klasse und älter **dienstags** von 19.00-20.00 Uhr **im Gymnastikraum** – Waldstadion. ÜL Ruth Stoermer

Aerobic II: Donnerstags von 20.00-21.00 Uhr **im Gymnastikraum** ÜL Andrea Reinhard

Frauenturnen: Dienstags von 19.00-20.00 Uhr in der Donauhalle ÜL Andrea Maichel

Männerturnen: Dienstags von 20.00-21.00 Uhr in der Donauhalle ÜL Andrea Maichel

In allen Gruppen sind noch Plätze frei!

Nähere Infos gibt es bei Petra Kinzinger, Abteilungsleiterin Turnen Tel. 6006 oder bei den jeweiligen Übungsleiterinnen. Es ist auch möglich zu einer unverbindlichen „Schnupperstunde“ vorbeizuschauen. Der FVN würde sich über neue Turner in allen Gruppen freuen.

Juniorenergebnisse vom Wochenende !!

A-Junioren: siehe unter TSV Riedlingen

C-Junioren: siehe unter SV Daugendorf

B1-Junioren: Bezirksfutsalmeisterschaften

JSG Riedlingen I - FV Bad Saulgau I

FV Bad Schussenried II - JSG Riedlingen I

JSG Riedlingen I - SGM Hohenzollern/Sigm.

SV Uttenweiler - JSG Riedlingen I

D1-Junioren: Bezirkshallenmeisterschaften

FV Neufra I - FV Bad Saulgau 04

FV Bad Schussenried I - FV Neufra I

5:0

4:0



FV Neufra I - SGM Bolstern/Fulgenstadt II 3:0
 SGM Scheer/Sigmaringendorf I - FV Neufra I 3:2
 Damit wurden die FVN'ler in der 2. Zwischenrunde Gruppendritter und verpassten die Endrunde nur ganz knapp. Dennoch ein toller Erfolg.

Juniorenspiele nächstes Wochenende:

A-Junioren: siehe unter TSV Riedlingen

C-Junioren: siehe unter SV Daugendorf

A-Juniorinnen: siehe unter TSV Riedlingen

D1-Junioren: Einladungsturnier in Trochtelfingen

Samstag, 24.01.2015 von 13:30 Uhr – 17:45 Uhr
 FV Neufra I - SGM Unterhausen/Holzelfingen 13:52 Uhr
 SGM Steinhilben/Trochtelfingen I - FV Neufra I 14:47 Uhr
 FV Neufra I - SpVgg Mössingen 16:15 Uhr
 SGM Auingen/Dottingen-Rietheim - FV Neufra I 16:59 Uhr

D2-Junioren: Einladungsturnier in Trochtelfingen

Samstag, 24.01.2015 von 13:30 Uhr – 17:45 Uhr
 FV Neufra II - SGM Hayingen/Pfronstetten 13:41 Uhr
 FV Neufra II - SGM Unterhausen/Holzelfingen 14:25 Uhr
 SV Herbertingen - FV Neufra II 15:09 Uhr
 SGM Steinhilben/Trochtelfingen III - FV Neufra II 16:26 Uhr

C-Juniorinnen: Bezirksfutsalmeisterschaften

Samstag, 24.01.2015 in Ehingen, Endrunde
 SG Öpfingen - SGM Neufra/Ertingen/Binzwangen 09:00 Uhr
 SGM Saulgau - SGM Neufra/Ertingen/Binzwangen 10:06 Uhr

SGM Neufra/Ertingen/Binzwangen - SGM Dettingen 10:28 Uhr
 Jürgen Milz

Jugendleiter

Kirchliche Nachrichten Neufra
St. Petrus und Paulus

Sonntag, 25. Jan. 3. So. Jahrkr.

9.30 Uhr Eucharistiefeier
 Kollekte für unsere Kirche
 K.: Frau Kopf L.: Frau Schönweiler
 11.45 Uhr Taufe
 18.00 Uhr Rosenkranz
 18.30 Uhr Andacht zum Hl. Geist

Mittwoch, 28. Jan.

18.30 Uhr Rosenkranz
 19.00 Uhr Eucharistiefeier
 wir gedenken im Gottesdienst

Lothar Guter
 Maria Vogel
 Emma Hennes und verst. Angehörige
 Emma und Karl Eberhart

Donnerstag, 29. Jan.

18.00 Uhr Rosenkranz

Freitag, 30. Jan.

18.00 Uhr Rosenkranz

Ministrantendienst

So.: Maikler E., Maikler J., Kniele L., Ströbele S.,
 Mi.:Emhart k.; Kuchelmeister P., Mayer L., Kuchelmeister T., Mayer S.,
 Spöcker Me., Spöcker A., Kuchelmeister R.

Kinderzeitung für den Sonntag

Ab Advent liegt für Kinder eine Kinderzeitung für den Sonntag aus. Die Kinderzeitung für den Sonntag will Kindern zwischen 8 und 12 Jahren das Sonntagsevangelium erschließen und Familien Anregungen geben, miteinander über den Glauben ins Gespräch zu kommen. Die Vorderseite der Kinderzeitung bezieht sich auf das jeweilige Sonntagsevangelium. Die Rückseite gibt Anregungen für das Kirchenjahr, Anleitung zu kreativem Tun und vermittelt kindgemäßes Glaubenswissen. Nehmen Sie die kostenlose

Kinderzeitung für Ihre Kinder und Enkelkinder mit und schauen Sie einfach mal rein!

Das Sakrament der Taufe empfängt

Emma Luise Kopf,
Eltern Tanja und Jochen Kopf
Wir wünschen Gottes Segen.

Kirchengemeinderatswahl 2015

Bitte beachten: am 26. Januar 2015 endet die Frist, um Kandidaten/innen für die Wahl vorzuschlagen. Machen Sie von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch. Gerne dürfen Sie sich auch selbst vorschlagen. Wir freuen uns über motivierte Gemeindeglieder, die sich zur Wahl im März 2015 aufstellen lassen.

Kerzenspende für unsere Kirche

Zum Fest „Darstellung des Herrn,- Maria Lichtmess“ legen wir wieder Kerzen in unserer Kirche auf.

Für Ihre Spende herzlichen Dank!

Die Kerze als Symbol des Lebens und der Liebe, als auch ein Abbild Gottes, der sich in der Gestalt von Jesus Christus für die Menschen verzehrt wie die Licht und Wärme spendende Kerze.

Pfarrbüro Neufra

Mittwoch 17.00 bis 19.00 Uhr geöffnet
 Tel.: 07371 - 6311, Fax. 07371 - 129328
 E-mail: Susanne.Emhart@drs.de



Pflummern

Ein Ärgernis: Hundekot

Nach der geltenden Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung der Stadt Riedlingen hat der Halter bzw. Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie in fremden Vorgärten, verrichtet. Der dennoch von den Hunden abgelegte Kot ist nach der Verordnung unverzüglich zu entfernen. Oft werden Hunde auf landwirtschaftlichen Grundstücken frei laufen gelassen, damit sie dort ihre Notdurft verrichten können. Dies sorgt vermehrt für Unmut bei den Landwirten, da das verkotete Grünfutter von Rindern nicht mehr angenommen wird und bei diesen Tieren sogar zu Fehlgeburten und ernsthaften Erkrankungen führen kann.

Auf der Ortsverwaltung werden kostenlose Kotbeutel für die Hundebesitzer abgegeben.

Vor allem für spielende Kleinkinder sind solche „Tretminen“ auch ein hygienisches Ärgernis.

Manfred Goller, OV

Vorankündigung Sammlung für Funken

Für den diesjährigen Funken am Sonntag, 22.02.2015 wird wie in jedem Jahr am Samstag, 21.02.2015, ab 09.00 Uhr, wieder gesammelt. Es werden nur „naturbelassene“ Hölzer bzw. Sträucher mitgenommen.

Manfred Goller, OV

Die Krabbelgruppe Pflummern sucht Zuwachs

Alle Eltern mit Kindern (im Alter von 0 – 3 Jahren) aus Pflummern und Umgebung sind herzlich willkommen. Wir treffen uns immer donnerstags ab 9.30 Uhr im Mörikehaus in Pflummern zum gemeinsamen Singen und Spielen.

Einstieg ist jederzeit möglich.

Auf euer Kommen freuen sich die Kinder und Eltern der Krabbelgruppe Pflummern.



Bei Fragen oder für weitere Informationen: Martina Kurray 07371 / 503593. Auf diesem Wege möchten wir uns noch recht herzlich für die Spielzeugspenden bedanken.

Einladung zur Jahreshauptversammlung des Gemischten Chor Pflummern

Am Samstag, 31. Januar 2015 um 20.00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung im Sportheim im Hart statt. Die Versammlung wird mit folgenden Tagesordnungspunkten durchgeführt:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
2. Totenehrung
3. Berichte der Vorstandschaft
4. Prüfbericht und Entlastung
5. Wahlen
6. Termine
7. Verschiedenes

Wir freuen uns dich/euch bei unserer Versammlung begrüßen zu dürfen.

Rainer Bischel, 1. Vorsitzender

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Pflummern - Heiligkreuztal

Sonntag, 25. Januar 2015

Kein Gottesdienst in Pflummern

Kein Gottesdienst in Heiligkreuztal

9.30 Uhr Gottesdienst in Riedlingen

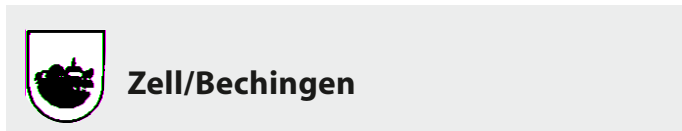
10.45 Uhr Gottesdienst in Ertingen

Donnerstag, 29. Januar 2015

14.30 Uhr Senioren-Nachmittag im Gemeindehaus in Pflummern

Wochenvertretung Kasualien

Vom 25.01. bis 31.01. ist Pfarrerin Lehnert-Werner zuständig, Tel: 07351-8275970



Zell/Bechingen

Schornsteinreinigung in Bechingen und Zell

In Zwiefaltendorf wird ab 29.01.2015, in Bechingen und Zell ab 03.02.2015 sowie in den darauf folgenden Tagen die Schornsteinreinigung durchgeführt. Um Beachtung wird gebeten.

Krieger – und Reservistenkameradschaft Zell-Bechingen

Einladung zum Kriegerjahrtag am Samstag den 24.01.2015

Gemeinsames Antreten mit Musikkapelle und Landjugend am Bürgerhaus in Zell um 9.15 Uhr, anschließend Gottesdienst um 9.30 Uhr mit Totenehrung am Kriegerdenkmal.

Hierzu lädt die Krieger- und Reservistenkameradschaft Zell-Bechingen unsere Bürgerinnen und Bürger recht herzlich ein.

Nach dem Kirchgang findet die Jahreshauptversammlung im Gasthaus Adler in Zell statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Wahlen
8. Wünsche und Anträge

Vorstand

Klaus Jäggle

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Zell-Bechingen

St. Gallus

Donnerstag, 22.01.

Pfarrbüro in Daugendorf geschlossen

Samstag, 24.01.

09.30 Uhr Eucharistiefeier zum Gedenken an die Opfer der Kriege. Anschl. Kriegergedenkfeier am Ehrenmal. Herzlichen Dank der Musikkapelle für die Mitgestaltung.

Sonntag, 25.01.

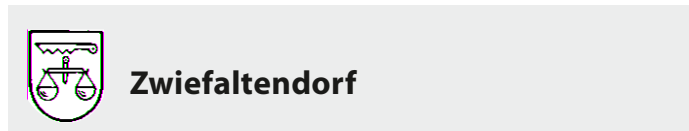
08.45 Uhr Eucharistiefeier

Winterspaziergang

Herzliche Einladung zum traditionellen Winterspaziergang am Dienstag, den 27. Januar. Treffpunkt ist um 13.20 Uhr beim Brunnen in Bechingen und um 13.30 Uhr an der Bushaltestelle in Zell. Anschließend gemütliches Beisammensein im Neuhaus in Bechingen.

Mittwoch, 28.01.

19.00 Uhr Eucharistiefeier in Bechingen



Zwiefaltendorf

Wertstoffhof und Glascontainer

Der Wertstoffhof bleibt am Samstag, den 24. Januar geschlossen. Auch die Glascontainer können in der Zeit von Donnerstag, den 22. bis Montag, den 26. Januar 2015 nicht bedient werden.

Funkenfeuer

Ab diesem Jahr wird der Funke in unserer Gemeinde nicht mehr am Funkensonntag, sondern bereits am Samstag davor abgebrannt. Funkenfeuer ist dieses Jahr also am Samstag, den 21.02.2015. Der KLJB ist es aus Mangel an Mitgliedern und Fahrzeugen nicht mehr möglich, eine Abholaktion durchzuführen. Wer Brennmaterial für den Funken hat, sollte dieses selber am Funkenplatz anliefern.

Bitte liefern Sie ausschließlich zugelassenes Brennmaterial an. Angeliefert werden kann nur am Freitag, den 20.02.2015 ab 15:00 Uhr und am Samstag, 21.02.2015 ab 8:00 Uhr. Anlieferungen zu einem früheren Zeitpunkt ohne Anwesenheit der Funkenbauer sind nicht gestattet.

Ich bitte um Beachtung.

Stefan Hörmann OV

Der Narrenverein informiert

Liebe Zwiefaltendorfer,

anlässlich unseres Narrentreffens am 23. und 24. Januar 2015 möchten wir Sie darauf hinweisen, dass keine Besenwirtschaften, Verkaufsstände oder ähnliches erlaubt sind, die nicht mit Rücksprache des Narrenvereins vereinbart wurden. Um den Ort von störenden Einflüssen nach dem Umzug freizuhalten, soll das Fest beim Sportplatz in dem dafür bereitgestellten Zelt stattfinden. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis!

Wir bitten außerdem alle Einwohner, besonders am Umzugsweg selbst, Ihre Häuser närrisch zu dekorieren.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit bitten wir Sie, Ihre Fahrzeuge am Samstag, 24.01.2015 entlang des Umzugsweges zu entfernen.

Wir bitten um Ihr Verständnis für Unannehmlichkeiten, die bei einem solchen Fest immer auftreten können – sei es durch Lärm, Schmutz oder auf andere Art und Weise. Sollte während der Festlichkeiten irgendetwas durch die Festbesucher kaputt gehen, melden Sie sich bitte bei Erika Schien oder Steffen Löffler.



Wir bedanken uns schon im Voraus bei allen Gemeindemitgliedern aus Zwiefaltendorf, die uns bei unserem Narrentreffen so tatkräftig unterstützen und wünschen Ihnen und uns ein erfolgreiches närrisches Wochenende.

Vorstandschaft NV Zwiefaltendorf
Steffen Löffler, Vorstand

Terminübersicht Narrentreffen Zwiefaltendorf

Fr, 23.01.15	
Narrenbaumstellen	19.00 Uhr bei der Bushaltestelle
Brauchtumsabend	20.00 Uhr im Festzelt beim Sportplatz
Sa, 24.01.15	
Zunftmeisterempfang	13.00 Uhr für geladene Gäste im Gemeindehaus
Dämmerungsumzug	16.00 Uhr

Sportverein Zwiefaltendorf e. V.

Fit in den Frühling

Dieser Kurs beinhaltet 1 Stunde Bauch/Beine/Po für Männer und Frauen.

Mit verschiedenen Kräftigungsübungen fördern wir unsere Beweglichkeit und lassen die Stunde dann mit einer Entspannung ausklingen.

Zeit:	10 Abende, ab 23.02.2015 Montag, wöchentlich, 19.00 – 20.00 Uhr
Leitung:	Tanja Theurer, Übungsleiterin C
Ort:	Gemeindehaus Zwiefaltendorf
Anmeldung:	bei Tanja Theurer unter Tel.:07373/921449
Preis:	Mitglied: 15,- Euro Nichtmitglied: 20,- Euro

Wertstoffhof und Glascontainer

Der Wertstoffhof bleibt am Samstag, den 24. Januar geschlossen. Auch die Glascontainer können in der Zeit von Donnerstag, den 22. bis Montag, den 26. Januar 2015 nicht bedient werden.

Schornsteinreinigung in Zwiefaltendorf

In **Zwiefaltendorf** wird ab **29.01.2015**, in **Bechingen und Zell** ab **03.02.2015** sowie in den darauf folgenden Tagen die Schornsteinreinigung durchgeführt. Um Beachtung wird gebeten.

Narrenverein Zwiefaltendorf e.V.

Regionstreffen Region Alb-Donau - Parkmöglichkeiten
Am kommenden Wochenende (Freitag, 23.01.2015 und Samstag, 24.01.2015) findet das Regionstreffen Alb-Donau in Zwiefaltendorf statt.

Wetterbedingt wird es so sein, dass wir die Wiesen und Äcker nicht als Parkmöglichkeiten nutzen können. So beabsichtigen wir die Hofflächen, Ihr Einverständnis natürlich vorausgesetzt, als Parkflächen zu nutzen, so gut es geht. Sollten Sie dies nicht wünschen, bitten wir Sie, Ihre Hoffläche selber abzusperren.

Wir bitten um Ihr Verständnis.
Ihr Narrenverein Zwiefaltendorf e. V.:

Kirchliche Nachrichten

**Kath. Kirchengemeinde Zwiefaltendorf
St. Michael**

Donnerstag, 22.01.
Pfarrbüro in Daugendorf geschlossen

Freitag, 23.01.
17.45 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 25.01.
10.00 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 30.01.

17.45 Uhr Eucharistiefeier

Evangelische Kirchengemeinde Zwiefaltendorf

Pfarramt Pfarrer Roland Albeck
Elsa-Brändström-Straße 12, 88529 Zwiefalten
Telefon 07373 2885 / Telefax 07373 91 53 47
E-Mail: Pfarramt.Zwiefalten@elkw.de

Neue Jungschargruppe in Hayingen und Zwiefalten

Die evangelischen Kirchengemeinden Hayingen und Zwiefalten veranstalten gemeinsam mit dem Evangelischen Jugendwerk in Münsingen ab Januar eine Jungschargruppe für Kinder von 9 bis 13 Jahren. Die Jungschargruppe wird alle zwei Wochen dienstagsabends (18.00 Uhr bis 19.30 Uhr), abwechselnd in Hayingen im Gemeindehaus und in Zwiefalten im Pfarrhaus stattfinden. Durch diese Regelung soll es Kindern aus beiden Orten möglich sein, die Jungschargruppe zu besuchen und die Belastung der Eltern durch Fahren möglichst gering gehalten werden.

Eine Gruppe mit jungen Mitarbeitenden aus beiden Gemeinden gestaltet gemeinsam mit Bezirksjugendreferent Samuel Löffler das Programm. Dieses wird sehr vielfältig und reicht von Sport, Basteln und Spielen über Quizabende und Singen zu einer kleinen Andacht. Der späte Termin der Jungschargruppe ist wegen der verschiedenen Termine und Mittagsschule der Mitarbeitenden gewählt worden. Das Ende ist deshalb immer pünktlich um 19.30 Uhr, damit auch jüngere Teilnehmende zur Jungschargruppe kommen können.

Die Termine bis zu den Osterferien:

- 20.01.2015 – Zwiefalten
- 03.02.2015 – Hayingen
- 24.02.2015 – Zwiefalten
- 10.03.2015 – Hayingen
- 24.03.2015 – Zwiefalten

Wir freuen uns auf den Start der neuen Gruppe und heißen jetzt schon alle Kinder herzlich willkommen.

Mittwoch, 21.1.2015

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Evang. Gemeindehaus

Donnerstag, 22.1.2015

20.00 Uhr Frauenkreis im evang. Pfarrhaus:
Herzliche Einladung zu einem Abend mit Pia Münch, mit dem Thema: Kochen und backen mit Buchweizen

Freitag, 23.1.2015

14.30 – 15.15 Uhr Kinderchor im Evang. Pfarrhaus
Die Bücherei hat danach geöffnet.

Sonntag, 25.1.2015 – Letzter So. n. Epiphania

9.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Zwiefalten, mit Einzelkelchen

10.15 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Hayingen, mit Einzelkelchen

Dienstag, 27.1.2015

17.00 Uhr Folkloretanzgruppe im Evang. Gemeindehaus Hayingen

19.30 Uhr Chorprobe im kleinen Saal des Konventbaus

Mittwoch, 28.1.2015

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht im Evang. Gemeindehaus Hayingen

Donnerstag, 29.1.2015

8.30 Uhr Gemeindefrühstück im Evang. Pfarrhaus
Herzliche Einladung dazu. Wir beginnen direkt mit dem Frühstück, so dass sich ein flexibles Eintreffen ergibt. Der Beginn der Besinnung wird ein Stück nach hinten verschoben.

14.00 Uhr Herzliche Einladung zum Ökumenischen Seniorennachmittag ins Haus Adolph Kolping

Büchereinachmittag von 15.30-17.00 Uhr.
An diesem Donnerstag werden ab 16.00 Uhr wieder Geschichten vorgelesen. Dazu sind alle Kinder sehr herzlich eingeladen.

Celebrate Jubiläumstour 2015

25 Jahre LAKI-PopChor! Ein Grund zu feiern – Celebrate!
Am 13. März 2015 gastiert um 20:00 Uhr der LAKI-PopChor (Landeskirchlicher PopChor im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg) in der Evangelischen Martinskirche in Münsingen.

Der LAKI-PopChor begeistert durch anspruchsvolle Gospel- und Popsongs, aktuelle Stücke aus der eigenen Chormappe, Songs aus dem Musical „Amazing Grace“ und dem „Pop-Messias“. Begleitet von der Band um Pianist und Arrangeur Hans-Joachim Eißler fällt es selbst dem Publikum nicht schwer, hin und wieder begeistert mitzusingen.

Der LAKI-PopChor besteht aus etwa 30 Sängerinnen und Sängern aus ganz Württemberg. Der Chor singt unter der Leitung von Kirchenmusikdirektor Hans-Martin Sauter und wurde 1990 von ihm gegründet.

Das Evangelische Jugendwerk Bezirk Münsingen (EJW) und die Evangelische Kirchengemeinde Münsingen laden herzlich dazu ein. Karten gibt es ab sofort im Vorverkauf bei Buchcafe ONE (Hauptstr. 17, Münsingen) und im EJW (Schillerstr. 27, Münsingen) oder unter info@ejw-muensingen.de zu folgenden Preisen zu erwerben:

Kategorie A: Nummerierte Karten zu 10,00 € (Schüler/Studenten 8,00 €- Familien 25,00 €)

Kategorie B: freie Platzwahl zu 8,00 € (Schüler/Studenten 6,00 €- Familien 20,00 €)

(Restkarten an der Abendkasse zuzüglich 2,- Euro)

Weitere Informationen: Ev. Jugendwerk Münsingen, Schillerstr. 27, Tel: 07381-3249



Anzeigen helfen verkaufen!

Anzeigenauftrag für KW _____

Auftraggeber _____

Firma _____

Straße/Hausnummer _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Telefax _____

E-Mail _____

Unterschrift / Stempel _____

Erscheinung wöchentlich mittwochs bei einer Auflage ca. 4.900 Exemplaren in Riedlingen, Bechingen, Daugendorf, Grüningen, Neufra, Pflummern, Zell, Zwiefaltendorf.

Millimeterpreis: 0,68 Euro* s/w / 0,88 Euro* farbig

Satzspiegel: 182 mm breit x 270 mm hoch
4 Anzeigenspalten à 44 mm

Datenanlieferung: Per Email als jpg, pdf, eps oder tif in einer Auflösung von mind 300 dpi.
Gerne gestalten wir Ihnen auch eine Anzeige.

Anzeigenschluss: Freitag vor Erscheinen 12 Uhr

Beilagen: 65,00 Euro* / 1.000 Exemplare

Auflage: 4.900 Exemplare

Ulrich'sche Buchdruckerei und Verlag

GmbH & Co. KG

Haldenstraße 6 + 8

88499 Riedlingen

Telefon 0 73 71/93 72 21

Telefax 07 51/29 55-99-84 99

E-Mail anzeigen.riedlingen@schwaebische.de

Musteranzeige 2spaltig

z. B.

B 90 mm x H 40 mm

**54,40 Euro s/w
70,40 Euro farbig
zzgl. MwSt.**

für gewerbliche Kunden

**Musteranzeige
1spaltig**

z. B.

B 44 mm x H 90 mm

**61,20 Euro s/w
79,20 Euro farbig
zzgl. MwSt.**

für gewerbliche Kunden

* Alle Preise Direktpreise zzgl. MwSt. Preise für Werbeagenturen auf Anfrage.
Es gelten die AGB's und die gültige Preisliste der Schwäbischen Zeitung.



Postservice aus einer Hand!

- **kostenlose Abholung und Frankierung**
Ihrer kompletten Ausgangspost
- **nationale und internationale** Zustellung
- **GreenMail** - Klimaneutraler Versand

- bis zu **20 % beim Porto sparen**
- **monatliche** Abrechnung
- maßgeschneiderte **Business-Lösungen**

**Optimierung
Ihres Workflows**



www.suedmail.de

südmail 
Der Briefservice Ihrer Region – www.suedmail.de



südmail – Blau machen lohnt sich!

Fertig in 5 Minuten!
So einfach funktioniert's:

- kostenlos anmelden
- Brief schreiben
- hochladen als Serien- oder Einzelbrief

Den Rest erledigen wir für Sie!

- ausdrucken
- kuvertieren
- zustellen in den Briefkasten

 facebook.com/suedmail

www.suedmail.de/onlinebrief

südmail

onlinebrief



Postservice aus einer Hand!

- **kostenlose Abholung und Frankierung**
Ihrer kompletten Ausgangspost
- bis zu **20 % beim Porto sparen**
- **nationale und internationale** Zustellung
- **monatliche** Abrechnung
- **GreenMail** - Klimaneutraler Versand
- maßgeschneiderte **Business-Lösungen**

**Optimierung
Ihres Workflows**

Jetzt informieren:
kundenbetreuung@suedmail.de
0751/5691-2380
südmail GmbH | Ettishofer Str. 8 | 88250 Weingarten

www.suedmail.de



südmail 
Der Briefservice Ihrer Region – www.suedmail.de

Füllen Sie Ihr Sparbuch mit unserer Barprämie!

Werden Sie Abonnent und erhalten Sie als Dankeschön 40€* oder eine unserer attraktiven Prämien.

*Bei einer Abolanzzeit von 12 Monaten.



Weitere interessante Prämien
finden Sie unter
www.schwäbische.de/meinabo

Schwäbische Zeitung



Inzahlungnahmeprämie
für Werksdienstwagen:

500,- / 750,- / 1500,- /
2000,- zusätzlich



Riedlingen - Eckreihenhaus
zu verkaufen, Wfl. ca. 120 qm, Keller 40
qm, Garage, Baujahr 96, 249.000,-€.
☎ (0 73 71) 9 54 53 93

**Klein-
anzeigen**

kosten
wenig

bringen
viel.

ANZEIGENANNAHMESCHLUSS

für das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Riedlingen
ist am **Freitag um 12.00 Uhr** nur bei der

Schwäbische Zeitung

Haldenstraße 6 + 8 · 88499 Riedlingen

Telefon 0 73 71 / 93 72-21 · Telefax 07 51 / 29 55 - 99 84 99

Pflegeheime
Biberach | Laupheim | Riedlingen



St. Elisabeth gGmbH

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Betreuungskräfte (m/w) § 87 b SGB XI

für unsere Pflegeheime in Biberach, Laupheim und Riedlingen
in Teilzeit 30 - 70 %, zunächst auf zwei Jahre befristet, Ref.Nr. 003

Hilfskräfte in der Pflege (m/w)

für unsere Pflegeheime in Biberach und Laupheim
in Teilzeit 50 - 70 %, zunächst auf zwei Jahre befristet, Ref.Nr. 004

Präsenzkraft (m/w)

für unser Pflegeheim in Biberach
in Teilzeit 50 %, zunächst auf zwei Jahre befristet, Ref.Nr. 005

Praktische Erfahrungen in der Pflege und Betreuung sind von
Vorteil. Wir erwarten Bereitschaft zum Schicht- und Wochenend-
dienst.

Wir bieten Anstellung nach AVR mit guten Sozialleistungen und
einer zusätzlichen Altersversorgung. Plätze für Ausbildung, FSJ und
BFD.

Kontakt: **Frau Mohn**, jasmin.mohn@st-elisabeth-ggmbh.de
Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis 31.01.2015 an:
**St. Elisabeth-Stiftung, Personalwesen, Steinacher Straße 70,
88339 Bad Waldsee, bewerbung@st-elisabeth-stiftung.de**

Winterschluss- verkauf 30% 20%

Bettwäsche
Handtücher
Wolldecken

Tischwäsche
Wohnaccessoires
u.v.m.

z.B. Kopfkissen 80/80 natur
~~35,- €~~ nur 29,- €

40%
50%

Dornröschen

märchenhaft schlafen

Ertingen Michel-Buck-Str. 14, Tel. 07371-6213
Markdorf Marktplatz 4, Tel. 07544-2337

Schwäbische Steppdecken- und Bettwarenfabrik
Linz & Koperer, F. Linz GmbH

WERBETROMMLERIN

Corporate Design Imagebroschüren Logoentwicklung
Web Prospekte Homepages Werbeanzeigen Kataloge Flyer
Internetpräsenzen Plakate Online-Marketing
Gestaltung der Geschäftsausstattung Visitenkarten Grafik Design

[MEDIEN | GRAFIK | WEB | DESIGN]

Carmen Fuchsloch
88515 Ittenhausen
Tel: 07376 | 9104

Mobil: 0174 39 43 761
info@werbetrommlerin.de
www.werbetrommlerin.de

und wenden, wie Sie wollen
Das können Sie drehen

Wir helfen!

DRK-Service-Telefon: 018005-41 40 04, 12 Cent/min



Eines für alle ...